Joint Venture-Vertrag (Betrieb von Gaststätten   
in den Lokalitäten eines Partners)

zwischen

Warenhaus AG, 4000 Basel

und

Schlemmerland AG, 8000 Zürich

Hinweis: Unter einem Joint Venture wird eine Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehreren Unternehmen verstanden. Diese Zusammenarbeit sollte vertraglich geregelt und die jeweiligen Rechte und Pflichten klar definiert werden. Mit der vorliegenden Vorlage wird der Betrieb eines Cafés in den Lokalitäten eines anderen Betriebs geregelt.

I. Ziele der Partnerschaft

1. Die Warenhaus AG beabsichtigt, an ausgesuchten Standorten in ihren Verkaufsbetrieben kleine Cafés mit einem speziellen Angebot zu errichten und zu bewirtschaften.

2. Die Schlemmerland AG verfügt in diesem Angebotsbereich über eingeführte Produkte und Markenartikel von bedeutendem Ruf sowie über das erforderliche Know-how. Sie ist in der Lage, Produkteentwicklung, Produktequalität und Belieferung der geplanten Cafés führend und verfügt überdies über ein in der Öffentlichkeit eingeführtes Warenzeichen, das für Kreativität und hohen Qualitätsstandard steht.

3. Die Warenhaus AG und die Schlemmerland AG beschliessen, zur Erreichung ihrer Ziele eine gemeinsame Gesellschaft mit Sitz in Zürich zu gründen. Die neue Gesellschaft hat ein Aktienkapital von CHF 300 000.–, aufgeteilt in Aktien mit Nominalwert CHF 1000.–.

Die Partner beteiligen sich an der AG folgendermassen:

* Die Warenhaus AG übernimmt zwei Drittel der Aktien, also 200 Aktien.
* Die Schlemmerland AG übernimmt einen Drittel der Aktien, also 100 Aktien.

4. Sollte eine Partei ihre Aktien verkaufen wollen, namentlich bei Auflösung dieses Vertrages, ist sie verpflichtet, diese zuerst der anderen Partei anzubieten, und zwar zum inneren Wert zu dem betreffenden Zeitpunkt, berechnet aufgrund des Substanzwertes.

II. Organisation der Cafés

1. Die neue Gesellschaft wird als Betriebsgesellschaft das Management der Cafés übernehmen.

Die Standorte der Cafés sowie das Angebot werden von den Partnern gemeinsam festgelegt. Als solche vorgesehen sind Warenhäuser der Warenhaus AG.

2. Die Cafés werden von der Warenhaus AG auf eigene Kosten eingerichtet. Die Warenhaus AG bleibt ausschliesslicher Eigentümer der Einrichtungen, allenfalls der Liegenschaften, und ist für diese unterhalts- und erneuerungspflichtig.

3. Die Warenhaus AG ist verantwortlich für die konzeptionelle Entwicklung und Planung der Cafés. Die Verantwortung für die Befolgung und Erneuerung des Konzepts sowie das Produkt-Management ist Aufgabe der Schlemmerland AG. Diese stellt der Betriebsgesellschaft das Produkte-Know-how sowie das Zeichen «Schlemmerland» zur Nutzung zur Verfügung.

4. Die betriebswirtschaftliche und kaufmännische Leitung der Cafés ist Aufgabe von der Warenhaus AG.

5. Die Lieferanten der Produkte für die Cafés werden von der Schlemmerland AG ausgewählt, wobei diese sich verpflichtet, auf hohe Qualität zu achten.

6. Die Warenhaus AG handelt die Einkaufs- und Lieferkonditionen aus, wobei die Schlemmerland AG die notwendige Unterstützung bei den Verhandlungen gewährt.

7. Die Betriebsgesellschaft schliesst mit der Warenhaus AG und der Schlemmerland AG spezielle Verträge betreffend Entschädigung und Umsatzbeteiligung ab.

8. Der Reingewinn der Betriebsgesellschaft AG verbleibt bei dieser und wird nach deren Statuten verteilt.

III. Geheimhaltung und Datenschutz

1. Beide Parteien verpflichten sich, Informationen der anderen Partei, insbesondere diejenigen in Bezug auf Innovationen und Know-how, gegenüber Dritten geheim zu halten, soweit diese nicht bereits Dritten bekannt oder zur Veröffentlichung bestimmt sind. Die Verpflichtung gilt nach Vertragsende so lange weiter wie das Interesse des Geheimnisträgers an der Geheimhaltung besteht. Die Geheimhaltungspflicht gilt bereits für die Zeit während der Vertragsverhandlungen.

2. Beide Parteien verpflichten ihre Angestellten, Berater oder sonstige Drittpersonen, die Einblick in das Know-how bzw. in nicht zur Veröffentlichung bestimmte Informationen des Vertragspartners erhalten, zu ebenso­ strenger Geheimhaltung.

3. Bei Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung kann die verletzte Partei Schadenersatz verlangen.

VARIANTE: Bei Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung ist von der verletzenden Partei eine Konventionalstrafe von CHF […] zu bezahlen.

4. Beide Parteien verpflichten sich, die Regelungen über Datenschutz und Datensicherung einzuhalten und die Datensicherung immer auf dem neuesten technischen Stand zu halten.

IV. Beendigung dieses Vertrages

1. Dieser Vertrag ist abgeschlossen auf unbestimmte Zeit. Er kann jeweils mit einer Frist von einem halben Jahr auf den 31. Dezember gekündigt werden.

2. Vorbehalten wird die Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen, insbesondere aufgrund Verletzungen von vorliegendem Vertrag. Wenn die gekündigte Partei die Auflösung aus wichtigem Grund schuldhaft verursacht hat, schuldet sie der anderen Partei Schadenersatz.

***Option****: Wenn die gekündigte Partei die Auflösung aus wichtigem Grund schuldhaft verursacht hat, hat sie der anderen Partei eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF […] zu bezahlen.*

3. Wenn der Vertragspartner die geltend gemachten wichtigen Gründe nicht zu vertreten hat, wie z.B. bei konjunkturell bedingten wirtschaftlichen Schwierigkeiten, so hat die wichtige Gründe geltend machende Partei der anderen Vertragspartei einen allfälligen Schaden zu vergüten.

4. Die neu zu gründende Betriebsgesellschaft bleibt auch nach der Auflösung dieses Vertrages bestehen. Das weitere Vorgehen richtet sich nach den Statuten der Betriebsgesellschaft.

V. Schlussbestimmungen

1. Sollten Differenzen zwischen diesem Joint-Venture-Vertrag und den Statuten der Warenhaus AG, 4000 Basel, der Schlemmerland AG, 8000 Zürich oder der Betriebsgesellschaft AG auftreten, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Statuten geändert.

2. Sollten bestimmte Punkte in diesem Vertrag sowie in den Beilagen und Statuten nicht geregelt oder einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag dennoch bestehen. Die ungeregelten oder unwirksamen Punkte sind durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem Recht entspricht und dem Willen beider Parteien möglichst nahekommt.

3. Die Parteien werden sich bemühen, Schwierigkeiten, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, auf gütlichem Wege beizulegen. Wenn nötig, wird ein Mediator engagiert, wofür die Kosten von beiden Parteien je zur Hälfte übernommen werden.

4. Gerichtsstand ist Zürich und Anwendung findet ausschliesslich schweizerisches Recht.

5. Der vorliegende Vertrag wird zweifach ausgefertigt, für jede Partei ein Exemplar.

\*\*\*

Ort, Datum: Ort, Datum:

……………………………………………. …………………………………………….

Warenhaus AG: Schlemmerland AG:

…………………………………………… ……………………………………………

Vertreten durch: Vertreten durch:

A, B,

Verwaltungsrätin Verwaltungsrat

(einzelunterschriftsberechtigt) (einzelunterschriftsberechtigt)

***Bemerkung:***

*Für jede Gesellschaft müssen zeichnungsberechtigte Vertreter unterschreiben. Wenn eine Einzelunterschriftsberechtigung besteht, dann genügt eine Unterschrift. Bei Kollektivunterschrift müssen mehrere Vertreter einer Gesellschaft unterzeichnen.*